

Allgemeine Einkaufsbedingungen

1 Allgemeines

Die nachfolgenden Bedingungen des Käufers gelten für alle zwischen dem Käufer und dem Verkäufer abgeschlossenen Verträge über die Lieferung von Waren und Ausführung von Dienstleistungen. Sie gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht noch einmal ausdrücklich vereinbart werden. Abweichende Bedingungen des Verkäufers, die der Käufer nicht ausdrücklich anerkennt, sind für den Käufer unverbindlich, auch wenn er ihnen nicht ausdrücklich widerspricht. Die Bedingungen des Käufers gelten auch dann, wenn der Käufer die Lieferung des Verkäufers in Kenntnis entgegenstehender oder von seinen Bedingungen abweichender Bedingungen vorbehaltlos annimmt.

2 Bestellung und Auftragsbestätigung

2.1 Wir können die Bestellung schriftlich widerrufen, wenn der Auftragnehmer sie nicht innerhalb von zwei Wochen nach Eingang schriftlich angenommen hat (Auftragsbestätigung).

2.2 Änderungen oder Ergänzungen der Bestellung sind nur wirksam, wenn sie von uns schriftlich bestätigt sind.

2.3 Der Auftragnehmer erbringt seine Lieferungen und Leistungen frei von Rechten Dritter.

3 Preise

3.1 Die auf unseren Bestellungen angegebenen Preise sind Festpreise ausschließlich Mehrwertsteuer und gelten, sofern nicht Gegenteiliges vereinbart wurde, frei Haus, einschl. Verpackung und Transportversicherung.

3.2 Sind Preise bei Auftragserteilung ausnahmsweise noch nicht vereinbart, so wird der Auftragnehmer die fehlenden Angaben unverzüglich zur Genehmigung nachreichen. Die Preise erlangen erst nach Anerkennung, d.h. nach Auftragsfreigabe Gültigkeit.

4 Lieferzeit

4.1 Für die Rechtzeitigkeit von Lieferungen kommt es auf den Eingang bei der von uns angegebenen Empfangsstelle, für die Rechtzeitigkeit von Lieferungen mit Aufstellung oder Montage sowie von Leistungen auf deren Abnahme durch uns an.

4.2 Bei Nichteinhaltung unserer Liefertermine leistet der Auftragnehmer, ohne dass unsererseits ein Schaden nachgewiesen werden muss, als pauschalierten Verzugs-schaden eine Verzugsstrafe von 0,5 % des vereinbarten Bestellwertes je volle Woche der Verspätung, höchstens 5 % des Bestellwertes. Dies gilt nur, soweit der Auftragnehmer die Nichteinhaltung des Liefertermins zu vertreten hat.

4.3 Bei erkennbarer Verzögerung einer Lieferung oder Leistung sind wir unverzüglich zu benachrichtigen.

5 Gefahrübergang und Versand

5.1 Bei Lieferungen mit Aufstellung oder Montage und bei Leistungen geht die Gefahr mit der Abnahme, bei Lieferungen ohne Aufstellung oder Montage mit dem Eingang bei der vom Auftraggeber angegebenen Empfangsstelle über.

5.2 Lieferungen werden im Normalfall frei Haus verfügt. Die Kosten für den Versand und die handelsübliche Verpackung gehen zu Lasten des Auftragnehmers. Bei Preisstellung ab Werk oder ab Verkaufslager des Auftragnehmers ist zu den jeweils niedrigsten Kosten zu versenden, soweit wir keine bestimmte Beförderungsart vorgeschrieben haben. Mehrkosten wegen einer nicht eingehaltenen Versandvorschrift gehen zu Lasten des Auftragnehmers. Mehrkosten für eine zur Einhaltung eines Liefertermins etwa notwendige beschleunigte Beförderung sind vom Auftragnehmer nur dann zu tragen, wenn die Lieferung so rechtzeitig bestellt wurde, dass die beschleunigte Beförderung bei rechtzeitiger Bearbeitung nicht notwendig gewesen wäre.

5.3 Jeder Lieferung sind Packzettel oder Lieferscheine mit Angabe des Inhalts sowie der vollständigen Bestellkennzeichen beizufügen. Der Versand ist mit denselben Angaben sofort anzuzeigen.

5.4 Sofern Lieferungen direkt an einen Kunden oder Zulieferanten des Auftraggebers gesendet werden, ist auf dem Lieferschein deutlich anzugeben, dass die Lieferung im Namen des Auftraggebers erfolgt.

6 Rechnungen

In Rechnungen sind die Bestellkennzeichen sowie die Nummern jeder einzelnen Position anzugeben. Solange diese Angaben fehlen, sind Rechnungen nicht zahlbar. Rechnungszweitschriften sind als Duplikate zu kennzeichnen.

7 Zahlungen

7.1 Zahlungen erfolgen, wenn nicht anders vereinbart,

- innerhalb von 14 Tagen unter Abzug von 3% Skonto,
- oder innerhalb von 30 Tagen netto.

7.2 Die Zahlungsfrist beginnt, sobald die Lieferung oder Leistung vollständig erbracht und die ordnungsgemäß ausgestellte Rechnung eingegangen ist. Skontoabzug ist auch zulässig, wenn wir aufrechnen oder Zahlungen in angemessener Höhe aufgrund von Mängeln zurückhalten; die Zahlungsfrist beginnt nach vollständiger Beseitigung evtl. Mängel.

7.3 Zahlungen bedeuten keine Anerkennung der Lieferungen oder Leistungen als vertragsgemäß.

8 Mängelhaftung

8.1 Der Auftragnehmer hat für seine Lieferungen und Leistungen Gewähr zu leisten. Ware und Leistungen müssen in jedem Falle den anerkannten Regeln der Technik, sowie den Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften entsprechen, wie sie in EN-Normen, DIN-Normen, VDE-Bestimmungen und sonstigen technischen Vorschriften festgelegt sind.

8.2 Die Gewährleistungsansprüche verjähren, falls nicht der Auftragnehmer den Mangel arglistig verschwiegen hat, in 2 Jahren ab Gefahrübergang. Bei Bauwerken und bei Sachen, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden sind und dessen Mangelhaftigkeit verursacht haben, tritt Verjährung nach 5 Jahren ein.

8.3 Bei Lieferungen an Orte, an denen wir Aufträge außerhalb unserer Werke oder Werkstätten ausführen, beginnt sie mit der Abnahme durch uns oder unseren befugten Vertreter.

Von uns und/oder vom Auftragnehmer durchgeführte Zwischenkontrollen oder Endabnahmen befreien den Auftragnehmer nicht von der Mängelhaftung.

8.4 Wenn Mängel vor oder bei Gefahrübergang festgestellt werden oder während der Gewährleistungsfrist auftreten, hat der Auftragnehmer auf seine Kosten nach Wahl des Auftraggebers entweder die Mängel zu beseitigen oder mangelfrei neu zu liefern oder zu leisten. Dies gilt auch für Lieferungen, bei denen sich die Prüfung auf Stichproben beschränkt hat.

8.5 Soweit der Auftragnehmer für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, uns insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erste Anforderung freizustellen, als die Ursache in seinen Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenbereich selbst haftet. In diesem Rahmen ist der Auftragnehmer auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer vom Auftragnehmer verursachten Rückrufaktion ergeben, soweit der Anspruch nicht aus den §§ 830, 840 BGB in Verbindung mit §§ 426, 254 BGB folgt. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen werden wir den Auftragnehmer - soweit möglich und zumutbar - unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben.

8.6 Führt der Auftragnehmer die Mängelbeseitigung bzw. die Neulieferung oder -leistung nicht innerhalb einer von uns zu setzende angemessene Frist aus, sind wir berechtigt,

- vom Vertrag ganz oder teilweise entschädigungslos zurückzutreten,
- oder Minderung des Preises zu verlangen,
- oder auf Kosten des Auftragnehmers Nachbesserung oder Neulieferung selbst vorzunehmen oder vornehmen zu lassen,
- und Schadensersatz wegen Nichterfüllung oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen zu verlangen.

Entsprechendes gilt, wenn sich der Auftragnehmer außerstande erklärt, die Mängelbeseitigung, Neulieferung oder -leistung innerhalb angemessener Frist durchzuführen.

8.7 Nachbesserungen können ohne Fristsetzung auf Kosten des Auftragnehmers ausgeführt werden, wenn nach Eintritt des Verzugs geliefert wird und wir wegen der Vermeidung eigenen Verzugs oder anderer Dringlichkeit ein Interesse an sofortiger Nachbesserung haben.

8.8 Mängelrügen können innerhalb 10 Werktagen seit Lieferung oder Leistung oder, sofern die Mängel erst bei Be- oder Verarbeitung oder Ingebrauchnahme bemerkt werden, seit ihrer Feststellung erhoben werden.

8.9 Vorstehende Regelungen gelten für die Mängelbeseitigungsleistungen entsprechend.

8.10 Der Auftragnehmer trägt Kosten und Gefahr der Rücksendung mangelhafter Liefergegenstände.

9 Materialbeistellungen

9.1 Materialbeistellungen bleiben unser Eigentum und sind unentgeltlich getrennt zu lagern, zu bezeichnen und zu verwalten. Ihre Verwendung ist nur für von uns erteilte Aufträge zulässig. Bei Wertminderung oder Verlust ist vom Auftragnehmer Ersatz zu leisten. Dies gilt auch für die berechnete Überlassung auftragsgebundenen Materials.

9.2 Verarbeitung oder Umbildung des Materials erfolgt für uns. Wir werden unmittelbar Eigentümer der neuen oder umgebildeten Sache. Sollte dies aus rechtlichen Gründen nicht möglich sein, so sind sich die Vertragspartner darüber einig, dass wir in jedem Zeitpunkt der Verarbeitung oder Umbildung Eigentümer der neuen Sache werden. Der Auftragnehmer verwahrt die neue Sache unentgeltlich für uns mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns.

10 Werkzeuge, Formen, Muster, Geheimhaltung usw.

Von uns überlassene Werkzeuge, Formen, Muster, Modelle, Profile, Zeichnungen, Normenblätter, Druckvorlagen, etc. dürfen ebenso wie danach hergestellte Gegenstände ohne unsere schriftliche Einwilligung weder an Dritte weitergegeben noch für andere als die vertraglichen Zwecke benutzt werden. Sie sind gegen unbefugte Einsichtnahme oder Verwendung zu sichern. Vorbehaltlich weiterer Rechte können wir ihre Herausgabe verlangen, wenn der Auftragnehmer diese Pflichten verletzt.

Von uns erlangte Informationen wird der Auftragnehmer, soweit sie nicht allgemein oder ihm auf andere Weise rechtmäßig bekannt sind, Dritten nicht zugänglich machen.

11 Forderungsabtretung

Forderungsabtretung ist nur mit unserer schriftlichen Zustimmung zulässig.

12 Salvatorische Klausel

Soweit die Bestellbedingungen keine Regelung enthalten, gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

13 Schutzrechte Dritter

13.1 Der Auftragnehmer haftet dafür, dass durch seine Lieferung und ihre Verwertung durch uns keine Patente oder sonstige Schutzrechte Dritter im In- und Ausland verletzt werden.

13.2 Werden wir von einem Dritten wegen einer Schutzrechtsverletzung in Anspruch genommen, so ist der Auftragnehmer verpflichtet, uns auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen. Die Freistellungsverpflichtung bezieht sich auf alle Aufwendungen, die uns aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.

14 Gerichtsstand, anwendbares Recht

14.1 In sich ergebenden Streitfällen ist der Gerichtsstand das für unseren Geschäftssitz zuständige Gericht. Wir sind jedoch berechtigt, auch die Gerichte am Geschäftssitz des Auftragnehmers anzurufen.

14.2 Das Vertragsverhältnis und die in dessen Rahmen erfolgten Bestellungen unterstehen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendbarkeit der Vereinbarung der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf (United Nations Convention on Contracts for the International Sale of Goods, CISG, as of April 11, 1980) wird ausgeschlossen.

15 Umwelt- und Sozialstandards

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die geltenden Umwelt- und Sozialstandards einzuhalten, wie beispielsweise die ILO-Kernarbeitsnormen sowie relevante Umweltvorschriften. Der Auftragnehmer stellt auf Anfrage Nachweise zur Umsetzung bereit und informiert den Auftraggeber unverzüglich über etwaige Verstöße. Darüber hinaus verpflichtet sich der Auftragnehmer zur Einhaltung des jeweils gültigen Lieferanten-Verhaltenskodex des Auftraggebers und stellt sicher, dass auch seine Unterpelieferanten diesen Anforderungen entsprechen.